



BACHWIESEN
Alters- und Pflegeheim
Oberdorf 185
CH-8262 Ramsen
Tel. +41 52 742 84 40

GEMEINDERAT RAMSEN

Kanton Schaffhausen

Reglement Alters- und Pflegeheim BACHWIESEN

1. Zweck

Das BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim steht betagten und pflegebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinden Ramsen und weiteren Gemeinden aus dem Einzugsgebiet des Bezirkes Stein, mit denen entsprechende Leistungsvereinbarungen bestehen, zur Verfügung. So fernes die Platzverhältnisse gestatten, können auch auswärts wohnende Betagte und Pflegebedürftige aufgenommen werden.

2. Organisation und Verwaltung

Für die Führung des BACHWIESEN Alters- und Pflegeheimes und die Aufsicht über das Personal ist die Heimleitung verantwortlich. Die Kommission BACHWIESEN kontrolliert die Einhaltung von Reglement und Taxordnung und trägt als Bevollmächtigte des Gemeinderates die Aufsicht über das Alters- und Pflegeheim. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Näheres ist im Kommissionsreglement BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim geregelt.

3. Aufnahmeverfahren und Prioritäten

Das Heim steht gleichberechtigt prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern jener Gemeinden zur Verfügung, mit denen entsprechende Verträge bestehen. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Buch und Hemishofen werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen gleichbehandelt wie jene von Ramsen.²

Die Heimleitung entscheidet nach der medizinischen bzw. pflegerischen und sozialen Dringlichkeit über die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Bei knappen Kapazitäten erfolgt die Entscheid nach Anhörung der von den genannten Gemeinden im Sinne von § 4 Bst. c AbPV bezeichneten Personen sowie der von der regionalen Spitex-Organisation bezeichneten Kontaktperson.

Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin / eines Einwohners einer Träger- bzw. Vertragsgemeinde aus Kapazitätsgründen nicht möglich, vermittelt die Heimleitung in Absprache mit der von der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person einen anderen geeigneten Pflegeplatz.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Träger- und Vertragsgemeinden kein ausgewiesener Bedarf besteht. Über derartige Aufnahmen sind die Verantwortlichen der Wohngemeinde, der Trägergemeinde und der Vertragsgemeinden umgehend zu informieren.

4. Informationsaustausch und Koordination mit weiteren Partnern

Die Heimleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der zuständigen Spitex-Organisation sowie mit der von der Gemeinde bezeichneten Auskunftsstelle für Altersfragen sicher.

Bei absehbaren Belegungs-Engpässen sorgt die Heimleitung für eine frühzeitige Koordination und Absprache mit den anderen Heimen der Region.

5. Tarife und Taxen

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden vom Gemeinderat Ramsen in einer separaten Taxordnung festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Kommission BACHWIESEN und der Heimleitung, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemein- den an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Heimleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

6. Gemeindebeiträge

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden den zuständigen Gemeinden monatlich in Rechnung gestellt und in der Heimrechnung separat ausgewiesen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit von der Gemeinde unter allfälligem Beizug von Beiträgen anderer Vertragsgemeinden finanziert.

7. Rechnungsführung

Die Buchhaltung des Heims wird durch die Zentralverwaltung im Rahmen der Gemein- drechnung geführt.

Die für das Heim getätigten Investitionen werden in der Gemein- drechnung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der Heimrechnung belastet.

Bei allfälligen Betriebsgewinnen kann der Gemeinderat gestützt auf Art. 12 Abs. 5 lit. c des Alters- betreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) und § 33 der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) für die bauliche Erneuerung Einlagen in Fonds bis zu einer Höhe von maximal Fr. 6'000.-- pro Heimplatz und Jahr vornehmen. Voraussetzung ist, dass die Investitionen vollständig abgeschrieben sind.¹

8. Berichterstattung

Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institutionen) sowie des Kantons erfolgt durch die Heimleitung in Absprache mit der Zentralverwaltung.

9. Qualitätssicherung, Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Qualitätssicherung erfolgt nach dem System „OptiSysteme“ - Qualitätsmanagement für Heime und Institutionen.

Das Heim bietet im Pflege- und Betreuungsbereich mindestens folgende Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze an: 3 Plätze FAGE; ev. Platz HF Pflege, ev. Pflegeassistent.

Das Heim ist für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals besorgt.

10. Möblierung der Zimmer

Mit Ausnahme des vom Heim gestellten Pflegebettes mit Nachttisch hat die Möblierung des Zimmers durch die Heimbewohner/ Heimbewohnerinnen zu erfolgen. Jedes Zimmer verfügt über einen TV-Kabel und Telefonanschluss.

11. Wäsche und Kleider

Beim Eintritt ist die persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleider mitzubringen. Diese sind sichtbar mit dem Eigennamen zu zeichnen.

12. Geld und Wertgegenstände

Für Verlust von Geld und Wertgegenständen übernimmt das Heim keine Haftung; es sei denn, diese wurden bei der Heimleitung gegen Quittung deponiert.

13. Verpflegung/Diäten

Die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben Anrecht auf Vollpension. Besucher und Besucherinnen von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen und andere interessierte Gäste können gegen Voranmeldung einzelne Mahlzeiten gegen Verrechnung einnehmen. Spezialdiäten werden nach ärztlicher Verordnung abgegeben.

14. Versicherungen

Der Abschluss von Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung ist Sache der Heimbewohner /Heimbewohnerinnen und wird empfohlen.

15. Ein- und Austritte / Kündigung

Die Taxen, die Ein- und Austritte und die Kündigungsbedingungen werden in der Taxordnung BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim näher geregelt.

16. Beschwerden

Klagen über Mitbewohner und Mitbewohnerinnen oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Klagen über die Heimleitung gehen an den/die Heimreferent/in. In Streitfällen entscheidet letztinstanzlich der Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission.

17. Reglement und Taxordnung

Reglement und Taxordnung ist Bestandteil der Anmeldung. Die Bewohnerin, der Bewohner resp. dessen Vertreter bestätigt mit der Anmeldung auch vom Inhalt von Reglement und Taxordnung Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich in allen Teilen damit einverstanden.

18. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente. Änderungen bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission beraten und genehmigt.

Diese Änderung vom Reglement tritt auf den 01.07.2021 in Kraft.

Ramsen, 09.06.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES



Josef Würms
Gemeindepräsident



Monika Vogelsanger
Gemeindeschreiberin

¹ Punkt 7 durch Gemeinderatsbeschluss am 17.03.2014 genehmigt.

² Punkt 3, Abs 1 durch die Gemeindeversammlung am genehmigt.